

Legal Alert

Gesetz über Verbraucherrechte. Novellierung des Zivilgesetzbuchs im Bereich Gewährleistung und Garantie

Januar 2015

Am 25. Dezember 2014 ist das Gesetz vom 30. Mai 2014 über Verbraucherrechte in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Gesetze über den Schutz mancher Verbraucherrechte und die Haftung für einen durch ein gefährliches Produkt verursachten Schaden sowie auch über die besonderen Bedingungen für den Verbrauchsgüterkauf aufgehoben worden. Das Gesetz über Verbraucherrechte betrifft hauptsächlich die Pflichten von Unternehmern bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Darüber hinaus wird das Zivilgesetzbuch im Bereich Gewährleistung und Garantie wesentlich novelliert.

Onlineshops

Für online tätige Unternehmer ist die Erweiterung der Informationspflichten sowie die veränderte Form der Informationsübermittlung bei unter atypischen Umständen geschlossenen Verträgen, nämlich im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen, von wesentlicher Bedeutung. Diese muss klar, verständlich und in einer einfachen Sprache erfolgen.

Der Unternehmer muss eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers für jede zusätzliche Zahlung, die über die vereinbarte Vergütung hinausgeht, einholen. Er ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass der Verbraucher seinen Willen, eine Bestellung mit Zahlungsverpflichtung abzugeben, ausdrücklich bestätigt hat.

Die Frist für einen Vertragsrücktritt des Verbrauchers wurde dabei auf 14 Tage verlängert und gleichzeitig in der gesamten Europäischen Union vereinheitlicht. Eine Mustererklärung für den Rücktritt bildet eine Anlage zum Gesetz. Eine Reihe von Änderungen betreffen auch den Telefonverkauf.

Novellierung des Zivilgesetzbuchs

Das Gesetz über Verbraucherrechte führt durch eine Novellierung des Zivilgesetzbuchs eine für den gesamten Handel einheitliche Regelung der Haftung des Verkäufers für die Qualität einer Kaufsache ein, die auf dem Mangelbegriff beruht. Dadurch werden Reklamationen bei B2B- und B2C-Geschäften im Rahmen einheitlicher Bestimmungen geprüft werden.

Darüber hinaus wird das Zivilgesetzbuch um einen neuen Abschnitt über die Regresshaftung erweitert.

Für Verkäufer wesentliche Änderungen betreffen das Reklamationsverfahren. Hinzuweisen ist unter anderem auf:

- eine neue Definition des Mangelbegriffs (Verzicht auf den Begriff der Vertragswidrigkeit der Ware);
- eine Änderung der Rechte des Käufers. Die hierarchische Aufzählung der Rechte eines Verbrauchers wird durch die Wahlmöglichkeit ersetzt, eine Minderung des Kaufpreises, den Rücktritt vom Vertrag, einen Austausch der Sache oder eine Reparatur zu verlangen;
- die Verlängerung der Haftungsfristen bei Mängeln einer verkauften Sache auf zwei Jahre und bei Mängeln einer Immobilie auf fünf Jahre;
- die Verlängerung der Vermutungsfrist für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe der Sache von sechs Monaten auf ein Jahr.

Übergangszeit

Gemäß Art. 51 des Gesetzes über Verbraucherrechte finden auf Verträge, die vor dem Tag seines Inkrafttretens (25. Dezember 2014) geschlossen worden sind, die bisherigen Vorschriften Anwendung, so dass die bisherigen Vorschriften, so auch die des Verbrauchsgüterkaufgesetzes, eine Wirkung über den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens hinaus entfalten. Somit kann man nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften noch zwei Jahre lang die Anwendung von zwei Ansätzen für die Frage der Qualitätshaftung für eine Kaufsache erwarten und in der Praxis werden Unternehmer zwei Regelungen (Geschäftsbedingungen) anwenden müssen.



Aleksandra Kunkiel-Kryńska

+48 22 50 50 775

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDES